

Antrag der Redaktionskommission*
vom 19. August 2014

KR-Nr. 328b/2011

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 328/2011
von Markus Späth-Walter betreffend Verantwortung
der Universität für die Ausbildung der Lehrpersonen
auf Sekundarstufe II
(Änderung des UniG und des PHG)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Bildung und Kultur vom 8. April 2014,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 328/2011 von Markus
Späth-Walter wird geändert, und es werden nachfolgende Gesetzesände-
rungen beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli
Vogt, Zürich (Präsident); Linda Camenisch, Wallisellen; Rolf Steiner, Dietikon;
Sekretärin: Heidi Baumann.

A. Universitätsgesetz

(Änderung vom; Lehrerbildung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. April 2014,

beschliesst:

I. Das **Universitätsgesetz** vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

Lehrerbildung

§ 5 a. Die Universität bietet die Aus- und Weiterbildung für die Lehrkräfte der Mittelschulen an. Sie arbeitet dabei mit den von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion bezeichneten Stellen zusammen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle einer Volksabstimmung wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

**B. Gesetz
über die Pädagogische Hochschule
(Änderung vom ; Lehrerbildung)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Bildung und Kultur vom 8. April 2014,

beschliesst:

I. Das **Gesetz über die Pädagogische Hochschule** vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

§ 3. ¹ Die Pädagogische Hochschule bietet in Verbindung von Wissenschaft und Praxis Aus- und Weiterbildung an für Lehrkräfte der Volksschule und der Berufsfachschulen. Sie beteiligt sich an der Weiterbildung für die Lehrkräfte der Mittelschulen. Sie betreibt anwendungsorientierte Forschung. Auftrag

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle einer Volksabstimmung wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Zürich, 19. August 2014

Im Namen der Redaktionskommission
Der Präsident: Die Sekretärin:
Hans-Ueli Vogt Heidi Baumann